



- 2 -

Zu den außerhalb des Entwurfes vom Bundeskanzleramt gestellten Fragen ergeben sich folgende Bemerkungen:

1. **"Behördenferien":**

Eine solche Einführung analog zu den sogenannten "Gerichtsferien" ist weder als erforderlich noch zweckmäßig anzusehen. Nach den Darlegungen im Schreiben vom 9. September 1993 hätten die "Behördenferien" (während der Haupturlaubszeit und/oder um Weihnachten) die Wirkung, daß Fristen um die ganze Dauer oder den bei ihrem Beginn noch übrigen Teil der Ferien verlängert würden, wenn der Anfang der Ferien in den Lauf einer Frist fällt und der Beginn einer Frist in den Ferien liegt.

Dies würde den vielfach geäußerten Wünschen nach einer Straffung des Verwaltungsverfahrens völlig zuwiderlaufen. Es ist zu berücksichtigen, daß die Anforderungen an die Verwaltung mit jenen an die Gerichtsbarkeit nicht zu vergleichen sind: Der Bürger hat mit den Verwaltungsbehörden, je ortsnäher umso häufiger, viel engeren Kontakt als mit den Gerichten. Aufgrund der vielfältigen Eingriffsmöglichkeiten der Verwaltung in die Lebensbereiche der Bürger stehen die Behörden unter dem Druck, Entscheidungen möglichst rasch treffen zu müssen, da dies vom Bürger - mit Recht - erwartet wird.

Die "Behördenferien" würden bei den Rechtsunterworfenen wohl weitgehend auf Unverständnis stoßen, da dadurch behördliche Erledigungen, vor allem im Instanzenzug, verzögert würden. Dabei ist zu beachten, daß derzeit gerade Interessenvertretungen der Wirtschaft die lange Verfahrensdauer, insbesondere bei der Entscheidung über Rechtsmittel, beklagen. Die "Behördenferien" wären daher auch nicht geeignet, das Ansehen der Verwaltung zu stärken. Diese Ausführungen gelten grundsätzlich auch für den Fall, daß die "Behördenferien" sich nicht auf die Haupturlaubszeit im Sommer, sondern nur auf die Zeit zwischen dem 24. Dezember und 6. Jänner erstrecken würden.

- 3 -

Es wird daher empfohlen, von einer solchen Regelung Abstand zu nehmen.

## 2. Neufassung des § 6 AVG:

Zur Frage, ob eine Regelung für zweckmäßig gehalten wird, wonach auch die Einbringung bei einer unzuständigen Behörde als fristgerechte Einbringung zu werten ist, wird bemerkt, daß dem Bedürfnis des Bürgers, den bei einer unzuständigen Behörde eingebrachten Antrag an die zuständige Behörde weitergeleitet zu erhalten, durch § 6 AVG in ausreichender Weise Rechnung getragen wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine an eine Frist gebundene Eingabe, die bei einer unzuständigen Behörde einlangt, als fristgerecht gewertet werden soll, zumal regelmäßig klar sein dürfte, (aufgrund von Rechtsmittelbelehrungen, bisherigen Korrespondenzen, sonstigen Hinweisen udgl.), bei welcher Behörde dieser Antrag einzubringen ist.

Es wird die Auffassung vertreten, daß es einem Bürger daher durchaus zugemutet werden darf, sich zu vergewissern, ob das betreffende Rechtsmittel an die zuständige Behörde gerichtet ist. Die vorgeschlagene Regelung wäre nur scheinbar bürgerfreundlich, da Verwaltungsverfahren häufig auch Mehrparteienverfahren sind, und solche "parteienfreundlichere" Bestimmungen praktisch stets zu Lasten eines Antragsgegners gehen.

Dies würde sich z.B. darin äußern, daß durch die kanzleitechnischen Verzögerungen bei der Weiterleitung von Rechtsmitteln die Verfahrensdauer verlängert würde, aber auch darin, daß Rechtskraftbestätigungen verspätet ausgestellt würden.

## 3. Kosten:

Die das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten betreffenden Regelungen könnten insgesamt eine Verringerung des Kanzleiaufwandes und in zahlreichen Fällen auch eine Beschleunigung des Verfahrens bewirken. In Anbetracht des ohnehin geringen Personalstandes des UVS Vorarlberg (dzt. 5 Juristen, davon eine Teilzeitbeschäftigung, 3 Sekretärinnen) könnte dies zwar zunächst

- 4 -

keine personelle Einsparung, wohl aber auf längere Sicht eine gewisse Verringerung des Bedarfes an zusätzlichem Personal bewirken.

## II. Zu den übermittelten Entwürfen im einzelnen:

### 1. Änderung des AVG:

#### Zu Z. 1:

Der Begriff "zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person" wird im AVG bisher nicht verwendet (vgl. § 10 Abs. 1).

#### Zu Z. 5:

- Zur geplanten Verlängerung der Berufungsfrist von zwei Wochen auf einen Monat wird seitens der Vorarlberger Landesregierung die Auffassung vertreten, daß die möglichen Vorteile einer solchen Regelung von den Nachteilen deutlich überwogen werden. Die vorgesehene Bestimmung wird daher entschieden abgelehnt. Dies wird wie folgt begründet:

Der Vergleich der Berufungsfristen des AVG und der BAO ist verfehlt. Nach der BAO handelt es sich regelmäßig um ein Einparteienverfahren, was im Falle des AVG in sehr vielen Fällen nicht zutrifft. Grundsätzlich kann wohl gesagt werden, daß eine Verlängerung der Berufungsfrist nur dann eine parteienfreundliche Regelung sein kann, wenn es sich um ein Einparteienverfahren handelt. Im Mehrparteienverfahren geht dies jedoch notwendigerweise zulasten der Gegenparteien. Es ist auch zu berücksichtigen, daß dadurch das Problem der von vielen Bürgern als überlang empfundenen Dauer der Verwaltungsverfahren neuerlich verschärft wird.

Eine Verlängerung der Berufungsfrist hätte nicht nur auf jene Fälle Auswirkungen, in welchen gegen erstinstanzliche Bescheide Rechtsmittel ergriffen werden, sondern auch dann, wenn eine Partei die Rechtskraft eines Bescheides abwarten muß, um eine

- 5 -

Bewilligung zu konsumieren. Bereits jetzt stoßen die Behörden auf wenig Verständnis, wenn ein Bauwerber darauf hingewiesen wird, daß noch die Rechtskraft Baubescheides abgewartet werden muß, bevor mit den Bauarbeiten begonnen werden darf. Im Falle der Verlängerung der Berufungsfrist um zwei Wochen würde sich die für eine Partei ungünstige Situation, in der sie nicht abschätzen kann, ob von einer Gegenpartei eine Berufung gegen eine erteilte Bewilligung ergriffen wird, und deshalb keine endgültigen Dispositionen treffen kann, verschärfen.

Die vorgesehene Regelung läuft allen Bestrebungen nach einer Straffung des Verwaltungsverfahrens zuwider. Ihre Verwirklichung würde im übrigen auch weitere Folgen nach sich ziehen: So könnte sich ein Bedarf ergeben, die derzeit bestehende Vorstellungsfrist von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides gemäß Art. 119a Abs. 5 B-VG ebenfalls zu verlängern. Es zeigt sich somit, daß die Verlängerung der Rechtsmittelfrist im AVG einen kumulativen Effekt auslösen könnte. Dies würde jedoch kaum dazu beitragen, das Ansehen der Verwaltung und die Akzeptanz der Verwaltungsverfahren bei den Rechtsunterworfenen zu stärken.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Verlängerung der Berufungsfrist auch Konsequenzen für die Berufungsvorentscheidung nach § 64a AVG hätte: Da die Behörde in einem Mehrparteienverfahren nach Einlangen einer Berufung abzuwarten hat, ob noch weitere Rechtsmittel eingebracht werden, würde sich die Frist von zwei Monaten gemäß § 64a AVG entsprechend verkürzen.

- Mit der vorgeschlagenen Regelung, wonach eine Berufung, die bei der Berufungsbehörde eingebracht wird, als rechtzeitige Berufung gilt, wird die mit der AVG-Novelle 1990 eingeführte problematische Bestimmung, wonach die Berufung auch bei der Berufungsbehörde eingebracht werden kann, nur modifiziert. Gerade diese - offenbar als bürgerfreundliche gedachte - Regelung hat sich seit Inkrafttreten der AVG-Novelle 1990 in der Praxis als nachteilig erwiesen und konnte die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen. Vielmehr haben sich die Befürchtungen, daß diese Be-

- 6 -

stimmung zu einem zusätzlichen Verfahrensaufwand führen würde (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>4</sup>, Seite 477 f.), bestätigt.

Die geplante Neuregelung hätte in der Praxis lediglich die Konsequenz, daß in der Rechtsmittelbelehrung nicht mehr auf die Möglichkeit der Einbringung bei der Berufungsbehörde hingewiesen werden müßte.

Weiterhin müßte jedoch seitens der Behörden bei der Ausstellung von Rechtskraftbestätigungen bei Oberbehörden um Mitteilung ersucht werden, ob gegen einen Bescheid eine Berufung erhoben wurde. Bei solchen Rückfragen müssen auch ein eventuell längerer Postlauf und kanzleitechnische Verzögerungen berücksichtigt werden. Eine derartige Regelung kann daher nicht als sinnvoll angesehen werden. Es wird angeregt, den letzten Satz des § 63 Abs. 5 überhaupt entfallen zu lassen.

Zu Z. 6:

Nach dieser Bestimmung soll eine Berufungsvorentscheidung lediglich dann zulässig sein, wenn nur eine Partei Berufung erhoben hat, was mit verfahrensökonomischen Erwägungen begründet wird.

Die Regelung ist zu undifferenziert: In einem Mehrparteienverfahren muß es nicht unbedingt gegenläufige Berufungen geben, sondern kann es auch zu solchen Rechtsmitteln kommen, die von mehreren Parteien erhoben werden, aber dasselbe bezwecken. So kommt es häufig vor, daß mehrere Nachbarn, somit mehrere Parteien, gegen eine Baubewilligung eine gleichlautende Berufung erheben. Auch im Grundverkehrsverfahren gibt es häufig Berufungen sowohl des Erwerbers als auch des Verkäufers, die aber beide dasselbe Ziel verfolgen. In diesen Fällen ist es nicht erfindlich, warum die Berufungsvorentscheidung nur dann zulässig sein soll, wenn nur eine Partei ein Rechtsmittel ergriffen hat.

- 7 -

Zu Z. 9:

Eine mündliche Verhandlung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat sollte auch dann nur auf Antrag des Berufungswerbers durchgeführt werden müssen, wenn in der Berufung ausschließlich eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird. Auf die entsprechende Regelung im § 51e Abs. 2 VStG wird hingewiesen.

Zu Z. 10:

Zum letzten Satz des § 67g sollte klargestellt werden, daß sich der Verzicht auf die Verkündung des Bescheides auf alle anwesenden Parteien bezieht.

Zu Z. 12:

Im zweiten Satz sollte darauf hingewiesen werden, daß sich diese Bestimmung auf das Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat bezieht.

**2. Änderung des VStG:**

Zu Z. 2:

Die Angabe des Familienstandes des Beschuldigten in der Niederschrift ist auch weiterhin als sinnvoll zu erachten, da gemäß § 19 Abs. 2 VStG bei der Strafbemessung auch die Familienverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Zu Z. 4:

Die Möglichkeit, daß eine fristgerechte Bezahlung einer Anonymverfügung auch dann anerkannt werden soll, wenn sie nicht mittels des Originalbeleges erfolgt, wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird einem Wunsch Vorarlbergs Rechnung getragen.

Allerdings ist darüberhinaus die Regelung vorgesehen, daß das Verfahren auch dann einzustellen ist, wenn nach Ablauf des für die Einzahlung der Anonymverfügung zur Verfügung stehenden Monates, aber bis zur Vernehmung des Beschuldigten oder mit dem Einlangen seiner Rechtfertigung der Strafbetrag eingezahlt wird.

- 8 -

Dies könnte in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Die maßgeblichen Zeitpunkte der "Vernehmung des Beschuldigten" oder "Einlangen seiner Rechtfertigung" sind zu spät angesetzt. Aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Regelung könnte ein Beschuldigter auch noch im Rahmen eines Einspruches gegen eine Strafverfügung die Bezahlung des in der Anonymverfügung geforderten Betrages nachweisen. Da bis dahin von den Strafbehörden bereits eine Reihe von Verfahrensschritten gesetzt worden sind, ginge die verwaltungsentlastende Funktion der Anonymverfügung verloren. Die Regelung scheint auch insofern problematisch, als in der Praxis die mit Strafverfügungen verhängten Geldbeträge höher sind, als jene, die mittels Anonymverfügung zur Bezahlung vorgeschrieben werden.

Es dürfte vielmehr sinnvoller sein, die "verlängerte Frist" mit ersten Verfolgungshandlungen wie der Lenkererhebung gemäß Art. 103 Abs. 2 KFG zu verbinden. Dies würde bedeuten, daß der Zulassungsbesitzer während der in der Lenkererhebung gesetzten Frist anführen kann, daß die Anonymverfügung zwischenzeitlich, wenn auch verspätet, bezahlt wurde. Die Praxis zeigt, daß verspätete Einzahlungen meist nach Erhalt dieser Lenkererhebung erfolgen. Durch eine solche Regelung würde die Frist zwar ebenfalls verlängert, jedoch nicht so weitgehend, wie im Entwurf vorgesehen.

#### Zu Z. 7:

Die Verlängerung der Frist zur Einzahlung einer Organstrafverfügung von derzeit 14 Tagen auf einen Monat wird nicht für notwendig erachtet. Eine solche Fristverlängerung würde angesichts der Überlastung der Strafbehörden auch die Gefahr des Eintritts von Verfolgungsverjährungen verschärfen. Eine Frist von 14 Tagen zur Einzahlung des betreffenden Erlagscheines erscheint durchaus ausreichend.

Auch hier wird die Regelung im vorgesehenen Abs. 7 begrüßt, wonach auch eine Bezahlung mit einem anderen als dem Originalbeleg zu akzeptieren ist. Hinsichtlich der verspäteten Einzahlung gelten dieselben Bedenken wie zu Z. 4.



- 9 -

Zu Z. 8:

Es wird folgende sprachliche Vereinfachung angeregt: "... Berufung an jenen unabhängigen Verwaltungssenat, in dessen Sprengel die Behörde erster Instanz ihren Sitz hat."

Zu Z. 12:

Es wird angeregt, im § 51e Abs. 2 das fünfte Wort "ausdrücklich" durch das Wort "ausschließlich" zu ersetzen. Eine solche Regelung würde der allgemeinen Praxis der unabhängigen Verwaltungssenate entsprechen. Auf die Fußnote 328 in Thienel, Das Verfahren der Verwaltungssenate, wird verwiesen.

Zu Z. 15:

Die Terminologie des § 51h Abs. 5 des Entwurfes sollte auf ihre Übereinstimmung mit jener des § 14 Abs. 5 AVG geprüft werden. Entsprechend der zuletzt genannten Bestimmung dürfte davon auszugehen sein, daß jedenfalls eine Niederschrift mittels eines Schallträgers abzufassen ist, daß aber die Übertragung der Niederschrift in Vollschrift durch einen Vermerk ersetzt werden kann.

Die nach § 51 Abs. 6 Z. 2 des Entwurfes vorgesehenen Angaben über den Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Beschäftigung könnten im Hinblick darauf entfallen, daß es sich bereits um die Berufungsentscheidung handelt und die Identität des Berufungswerbers schon feststeht.

Zu Z. 20:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, ob der zweite Satz des § 66b Abs. 3 des Entwurfes sich nur auf den unmittelbar voranstehenden Satz dieses Absatzes oder auf alle Neuregelungen des Entwurfes bezieht.

**3. Änderung des VVG:**

Zu dieser Änderung wird kein Einwand erhoben.

### III. Anregungen außerhalb des vorliegenden Entwurfes:

#### 1. AVG:

##### Zu § 14 Abs. 3:

Es sollte geprüft werden, ob die Regelung des zweiten Satzes (Bestätigung der Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe) ausreichend die Möglichkeit der Aufnahme der Niederschrift mittels Schallträger berücksichtigt. Es müßte genügen, wenn der Verhandlungsleiter unter Angabe des Grundes, aus dem die Fertigung nicht erfolgte, bestätigt, daß die Niederschrift richtig aufgenommen wurde.

##### Zu § 14 Abs. 5 letzter Satz:

Es sollte klargestellt werden, wann die zweiwöchige Frist des vorletzten Halbsatzes und damit auch die Monatsfrist des letzten Halbsatzes zu laufen beginnen. Als maßgebender Zeitpunkt kommt wohl die Zustellung in Betracht.

##### Zu § 67a Abs. 2:

Es wird im Zusammenhang mit dieser Bestimmung nachdrücklich eine Änderung des Art. 129b Abs. 5 B-VG dahingehend gefordert, daß in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, der Landesgesetzgeber über Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes oder in einer Kammer entscheiden kann.

##### Zu § 67c:

Es wäre sinnvoll, wenn im Bereich der Maßnahmenbeschwerden auch die belangten Behörden, bzw. die obersten Landes- oder Bundesorgane, die Möglichkeit hätten, gegen die Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Einräumung eines solchen Beschwerderechtes hätte durch den jeweils zuständigen Materiengesetzgeber zu erfolgen.

- 11 -

## 2. VStG:

### Zu § 9 Abs. 2:

Es wird angeregt, die Regelung über den Vorgang der Bestellung von verantwortlichen Beauftragten der Bestimmung des § 23 des Arbeitsinspektionsgesetzes anzupassen. Die derzeitige Fassung des § 9 VStG ermöglicht dem Beschuldigten, erst in der Berufung vorzubringen, daß ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde. Dies kann dazu führen, daß das Verfahren gegen den bisherigen Beschuldigten einzustellen ist und ein Strafverfahren gegen den verantwortlichen Beauftragten wegen Verfolgungsverjährung nicht mehr zulässig ist.

### Zu § 27:

Es sollte gesetzlich geregelt sein, daß auch in jenen Fällen, in denen es um die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder Personengemeinschaften geht, immer der Ort der Übertretung "im engeren Sinne" (z.B. der Standort der Filiale, an der es zu einer Arbeitszeitüberschreitung gekommen ist oder an dem bestimmte bauliche Maßnahmen den entsprechenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen) für die Zuständigkeit der Behörde maßgebend ist.

Dies würde nicht nur einen Beitrag zur Rechtssicherheit darstellen, sondern wäre auch im Sinne der Verfahrensökonomie gelegen. Die in diesen Fällen beizuziehenden Zeugen haben nämlich regelmäßig ihren Wohnort an dem erwähnten Tatort "im engeren Sinne". Ebenso hätten allfällige Augenscheine an diesem Tatort stattzufinden. Eine solche Änderung wäre auch regelmäßig für die mitbeteiligten Parteien (Arbeitsinspektorat, Landesarbeitsamt) von Vorteil. Aber auch hinsichtlich der Beschuldigten ermöglichte die Regelung eine Zuständigkeit jener Behörde, die dem Wohnsitz derselben näher gelegen ist. Zum einen sind die Beschuldigten in sehr vielen der hier in Betracht kommenden Fällen verantwortliche Beauftragte, die ihren Wohnsitz im Bereich der betroffenen Filiale haben. Zum anderen hätte die Strafbehörde erster Instanz hier die Möglichkeit, einem entfernten Wohnsitz des Beschuldigten durch

- 12 -

eine Übertragung nach § 29a VStG Rechnung zu tragen (dies unter der Voraussetzung einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung oder -beschleunigung). Bisher sind oft zwei Übertragungsvorgänge erforderlich, um das letzterwähnte Ziel zu erreichen (Behörde, bei der die Anzeige einlangt, übermittelt diese an die Behörde, in deren Bereich das Unternehmen seinen Sitz hat; diese Behörde wiederum leitet an jene weiter, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat).

Die vorgeschlagene Änderung wäre eine sinnvolle Ergänzung zu der begrüßenswerten Neuregelung des § 51 Abs. 1 des Entwurfes.

Zu § 31 Abs. 3:

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 12.8.1993, PrsG-042.00, ein Ersuchen um Bekanntgabe der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes zur Frage gestellt, mit welchem Zeitpunkt die Vollstreckungsverjährung einer Freiheitsstrafe (auch einer Ersatzfreiheitsstrafe) gemäß § 31 Abs. 3 VStG eintritt. Wie sich aufgrund praktischer Beispiele ergeben hat, ist diese Problem nicht geklärt. Es stellt sich dabei insbesondere die Frage, ob, sobald ein Ersuchen nach § 53 VStG auf Vollzug einer Freiheitsstrafe rechtzeitig ergangen ist, eine Vollstreckungsverjährung noch eintreten kann.

Da die Klärung dieser Angelegenheit in der Praxis von Bedeutung ist, wird angeregt, hier eine gesetzliche Klarstellung zu treffen.

Zu § 51c:

Eine Erhöhung der Wertgrenze für die Kammerzuständigkeit wäre wünschenswert, weil damit der Personalaufwand verringert werden könnte.

Zu § 51e:

- Es ist nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung zu prüfen, ob ähnlich dem § 66 Abs. 1 AVG die Möglichkeit einer

- 13 -

Zurückverweisung an die erste Instanz auch im Strafverfahren eingeführt werden soll.

- Wenn in einer Berufung gegen mehrere Punkte eines Straferkenntnisses berufen wird und
  - a) im Hinblick auf die Strafhöhe (§ 51c VStG) oder
  - b) im Hinblick auf die Geschäftsverteilung des Verwaltungssenatesfür die Erledigung der verschiedenen Punkte
  - a) einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied oder
  - b) verschiedene Einzelmitgliederzuständig sind, sollte eine Verbindung der mündlichen Verhandlungen zulässig sein. Eine solche gemeinsame Durchführung der Verhandlungen liegt regelmäßig im Interesse des Beschuldigten, der Zeugen und des Verwaltungssenates. Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1993, Zl. 93/03/0017, müßte dafür eine entsprechende gesetzliche Regelung getroffen werden.

Zu § 51g:

Es sollte auch ohne Zustimmung der Parteien zulässig sein, Niederschriften von Zeugen in folgenden weiteren Fällen zu verlesen:

- a) wenn die Einvernahme im Rechtshilfeweg im Ausland erfolgte,
- b) wenn der Beschuldigte von der Einvernahme (insbesondere auch im erstinstanzlichen Verfahren oder im Rechtshilfeverfahren im Inland) rechtzeitig verständigt und ihm Gelegenheit zur Teilnahme an der Einvernahme gegeben wurde.

Gleichzeitig wären folgende weitere Regelungen mit in die Überlegungen einzubeziehen:

- o Eine Verpflichtung der Erstinstanzen, den Beschuldigten (in allen oder näher zu bestimmenden Fällen) von der Zeugeneinvernahme zu verständigen.
- o Allenfalls eine Modifikation der oben unter b) vorgeschlagenen Regelung dahingehend, daß eine neuerliche Zeugeneinvernahme nur

- 14 -

dann zu erfolgen hätte, wenn diese vom Beschuldigten in der Berufung ausdrücklich verlangt wird.

Zu § 64 Abs. 2:

Es wird angeregt, in der Verwaltungsformularverordnung 1991 die Rechtsmittelbelehrungen für Straferkenntnisse dahingehend zu ergänzen, daß auch auf die Kostenbestimmung des § 64 Abs. 2 VStG hingewiesen wird. Der überwiegenden Zahl von Berufungswerbern ist diese Regelung nicht bekannt.

Weiters wird um Klärung folgender Frage ersucht:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. September 1993, Zl. 93/02/0158, eine Beschwerde gegen einen Bescheid des UVS Niederösterreich als verspätet zurückgewiesen. Aus der Begründung ergibt sich, daß der Verwaltungsgerichtshof dabei davon ausgegangen ist, die Beschwerdefrist gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 VwGG werde durch die mündliche Verkündung (und somit nicht durch die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung) des Bescheides in Gang gesetzt. Dieses Ergebnis überrascht im Hinblick auf den auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden § 67g zweiter Satz ("Überdies ist allen Parteien eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen.") und den § 26 Abs. 1 Z. 1 VwGG. Nach der zuletzt genannten Bestimmung beginnt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof "dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung". Auch Thienel (Das Verfahren der Verwaltungssenate, Seite 134) geht davon aus, daß die Beschwerdefrist vor den Höchstgerichten jedenfalls erst mit der Zustellung der Bescheidausfertigung zu laufen beginnt.

Sollte davon auszugehen sein, daß der Verwaltungsgerichtshof die aufgeworfene Frage auch weiterhin im Sinne des oben zitierten Erkenntnisses beantworten wird, wäre eine gesetzliche Änderung vorrangig. Dabei sollte maßgebender Zeitpunkt jener der Zustellung der Bescheidausfertigung sein. Eine Regelung, die diesbezüglich auf

- 15 -

die Verkündung des Bescheides abstellt, ist weder im Interesse der Parteien noch der Verwaltungssenate gelegen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)  
  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

